

Änderungen der Satzung für die Volksbank Niedergrafschaft eG mit Erläuterungen

Grundlage: Satzung der Volksbank Niedergrafschaft eG mit Stand vom 23. August 2011 – basierend auf der Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die vorgestellten Änderungen gehen weitgehend auf Änderungen der Mustersatzung zurück. Diese sind von einem Arbeitskreis des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) vorbereitet und vom DGRV-Fachausschuss für Rechtsfragen beschlossen worden. Lediglich die Ergänzungen des § 2 um die Absätze i) und j) gehen über die Mustersatzung hinaus.

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden. Die vollständige Satzung einschließlich der Änderungen können Sie einer gesonderten Datei entnehmen.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und unterstrichen dargestellt.

Satzung der Volksbank Niedergrafschaft eG	Erläuterung
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Das Inhaltsverzeichnis beschränkt sich auf die grobe Gliederung. Auf die Angabe der einzelnen Paragraphen wird verzichtet.</p>
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand ... (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen Spareinlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; b€) die Gewährung von Krediten aller Art; cd) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; de) die Durchführung des Zahlungsverkehrs; ef) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; fg) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; gh) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p>	<p>Die Aufzählung typischer banküblicher und ergänzender Geschäfte in § 2 Abs. 2 ist nach nahezu allgemeiner Ansicht regelbeispielhaft. Das bedeutet, dass keine Volksbank Raiffeisenbank verpflichtet ist, alle dort aufgezählten Geschäfte auch wirklich zu betreiben. Weil das zum Teil jedoch anders verstanden und aus der ausdrücklichen Erwähnung der Spareinlagen in den Satzungen geschlossen wird, dass sie von Volksbanken Raiffeisenbanken – auch in Zeiten negativer Einlagenzinsen – angenommen werden müssen sind § 2 Abs. 2 a) und b) so formuliert worden, dass hieraus nicht mehr fälschlich auf einen Annahmezwang geschlossen werden kann.</p>

<p>hi) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, und Reisen <u>und weiteren Dienstleistungen</u>;</p> <p>ij) <u>der Erwerb, die Erschließung, Bebauung, Vermietung, Verpachtung, Verwaltung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten</u>;</p> <p>jk) <u>der Betrieb und/oder die Beteiligung von/an Windkraftgesellschaften oder anderer alternativer Energiegewinnung</u>.</p>	<p>Dauerhaft niedrige Zinsen, zunehmender Wettbewerbsdruck, ökologische Fragen, steigende konjunkturelle Risikofaktoren durch Handelsstreitigkeiten und neuerdings Pandemien lasten auf dem Geschäft der Banken. Vor diesem Hintergrund reicht ein „Weiter so“ für die Erwirtschaftung einer nachhaltigen Rentabilität auf Dauer nicht aus. Daher möchten wir für die Zukunftssicherung eine Modernisierung traditioneller und Erschließung neuer Geschäftsfelder ermöglichen. Diese Option erreichen wir durch die Erweiterung der ergänzenden Geschäfte.</p>
<p>§ 10 Auseinandersetzung</p> <p>...</p> <p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>(4-3) Die Absätze 1 bis 23 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	<p>Die Streichung des bisherigen § 10 Abs. 3 ist eine Folge des Ausschlusses der Nachschusspflicht in § 40. Gemäß § 40 n.F. besteht eine Nachschusspflicht bis zum 1. Januar 2022 zwar noch. Da § 10 Abs. 3 a.F. aber bloß § 73 Abs. 2 Satz 4 GenG wiederholt und demnach bis zum 1. Januar 2022 auch ohne Erwähnung in der Satzung weiter gilt, kann die Streichung jetzt schon erfolgen.</p>

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder [oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen](#) [gesetzlich](#) vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

Mit dieser Ergänzung wird von einer durch § 25 Abs. 2 Satz 1 GenG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht: Die eG darf hiernach bei entsprechender Regelung in der Satzung auch durch ein einzelnes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten werden. Man nennt dies eine „gemischte Gesamtvertretung“. Da nicht unumstritten ist, ob der Prokurist eine zusätzliche organschaftliche Vertretungsmacht erlangt, ist das Wort „gesetzlich“ gestrichen worden.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
...
e) die Bestimmungen des Status der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln [sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH](#) zu beachten;

Gemäß dem Einlagensicherungsgesetz wurde die BVR Institutssicherung GmbH gegründet. Durch den erfolgten Beitritt zum BVR-ISG-Sicherungssystem übernimmt die Bank Pflichten, die sich aus der Beitrittserklärung und der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH ergeben. Da der Vorstand die Bank leitet und diese Pflichten deswegen zu beachten hat, ist ihre Erwähnung in § 16 der Satzung deklaratorisch, aber aufgrund der bislang schon satzungsmäßigen Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR folgerichtig.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

Die Ergänzung hat rein klarstellenden Charakter.

§ 19 Willensbildung

...

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4~~3~~) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Zu Sitzungen des Aufsichtsrats ist unter § 25 Abs. 3 der Satzung geregelt, dass eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig ist, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine entsprechende Regelung für den Vorstand findet sich weder in der Satzung noch in der Mustergeschäftsordnung für den Vorstand. Daher ist sie zur Klarstellung ergänzt worden.

<p>(54) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten <u>oder seines eingetragenen Lebenspartners</u>, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>Die in § 19 Abs. 4 vorgesehene Befangenheitsklausel ist daran angepasst, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.</p>
<p>§ 22 Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln <u>sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH</u> beachtet. <u>Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen.</u> Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p>	<p>Die Ergänzung in Satz 1 ergibt sich aus dem erfolgten Beitritt zur BVR Institutssicherung GmbH und den sich hieraus ergebenden Pflichten.</p> <p>Die in Satz 2 eingefügte Überwachungspflicht ergibt sich aus § 25d Abs. 6 Satz 1 KWG und § 2 Abs. 1 Satz der Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Formulierung dieser Normen wird sie auch hier erwähnt.</p>

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

...

a) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr 150.000,00 € sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR [sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH](#);

...

f) die Festlegung von Termin und Ort der ~~ordentlichen~~ Generalversammlung, [die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder \(§ 36a Abs. 1\)](#), [die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation \(§ 36a Abs. 5\)](#), [die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung \(§ 36b\)](#) und [die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung \(§ 36c\)](#);

...

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. ~~4~~3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

Die Ergänzung unter (1) d) ergibt sich aus dem erfolgten Beitritt zur BVR Institutssicherung GmbH.

Gemäß § 43 Abs. 7 GenG kann die Satzung erlauben, dass die Generalversammlung auch schriftlich oder elektronisch abgehalten werden kann und in Bild und Ton übertragen werden kann. Solche Satzungsregelungen finden sich nun unter § 23 Abs. 1 f). Die Klammerzusätze verweisen auf die jeweils zusätzlich zu beachtenden speziellen Satzungsbestimmungen. Die Ergänzung ist in § 23 erfolgt, weil die Rahmenbedingungen der Generalversammlung wie ihr Termin und Ort bislang schon von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzulegen waren. Da § 23 Abs. 1 f) entgegen seines Wortlauts auch bislang schon für die Festlegung von Termin und Ort einer außerordentlichen Generalversammlung gegolten hat, ist seine Beschränkung auf ordentliche Generalversammlungen gestrichen worden.

Die Änderung in Abs. 6 ist der Einfügung des neuen § 19 Abs. 3 geschuldet.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 ~~Abs. 3 bis 5~~.

Es ist sinnvoll, auch § 33 Abs. 1 und Abs. 2 und somit den ganzen § 33 der Satzung bei der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats anzuwenden. Darum wird die Einschränkung auf die Absätze 3 bis 5 gestrichen.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

...

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ~~anwesend ist~~ mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ~~in dringenden Fällen auch~~ ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (1) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen. In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung ist das für den Vorstand bereits der Fall. § 25 Abs. 2 Satz 1 ist daran angeglichen worden.

Die in 2020 gemachten Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Diese Möglichkeit muss daher nicht mehr dringenden Fällen vorbehalten bleiben. Abs. 3 ist entsprechend geändert worden.

Die Ergänzung in Abs. 6 erfolgt, da die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.

§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte

...

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten [oder eingetragene Lebenspartner](#), Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. [Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.](#)

...

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 4 erfolgt, da die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.

§ 26 Abs. 5 Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei virtuellen Generalversammlungen eine speziellere Regelung des Nachweises von Stimmvollmachten vorgeht: Es gilt dann nicht § 26 Abs. 5 Satz 1, sondern § 36a Abs. 4.

§ 27 Frist und Tagungsort

...

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort [oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung](#) festlegen.

Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort der Generalversammlung festgelegt werden muss.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

...

- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 46 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. [Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.](#)

...

- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist [zur Post gegeben abgesendet](#) worden sind.

In den §§ 36a bis 36c der Satzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der Generalversammlung, zur Möglichkeit der Teilnahme an der Generalversammlung per elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Weise und zur Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.

§ 28 Abs. 3 der Satzung gestattet die Benachrichtigung in Textform (also zum Beispiel auch per E-Mail ins e-Postfach). Daran ist Abs. 7 sprachlich angeglichen worden.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

...

- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
 - e) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - f) Auflösung der Genossenschaft;
 - g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - h) [Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.](#)

Die bisher in Abs. 3 vorgesehene Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist als neuer Buchstabe h) in Abs. 2 überführt worden und hängt demnach von der Erreichung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen ab.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim ~~durch Stimmzettel~~ erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

...

Dass bislang zwischen der Wahl „mit Stimmzettel“ und „mit Handzeichen“ unterschieden wurde, ist der ausschließlichen Durchführung der Generalversammlungen als Präsenzversammlung geschuldet. Wenn die Generalversammlung virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten

- (3) Wird eine Wahl ~~mit Stimmzettel~~ geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl ~~mit Handzeichen~~ offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

nicht immer. Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert. Der in Abs. 3 Satz 2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann, und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.

Die Änderung des Abs. 5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung ggf. von Vorteil.

§ 35 Versammlungsniederschrift

...

- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und ~~den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben,~~ mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

...

- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

Wenn die Generalversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 36a Abs. 3), folgt aus Abs. 2 Satz 1, dass die Niederschrift erst nach dem Ende der Abstimmungsphase erstellt zu werden braucht, und aus Abs. 2 Satz 2, dass die Generalversammlung nicht an einem Tag, sondern während eines längeren Zeitraums stattfindet.

Nach § 47 Abs. 2 GenG-NEU genügt es, dass die Versammlungsniederschrift vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes unterschrieben wird. Diese Erleichterung wird hiermit nachvollzogen.

Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 gewährte Ausnahmenvorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Generalversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit ~~das Wort zu ergreifen~~ zu äußern.

Das Recht der Prüfungsverbandsvertreter, „das Wort zu ergreifen“, folgt aus § 59 Abs. 3 GenG. Je nach Art der Durchführung der Generalversammlung (siehe etwa § 36a Abs. 3) passt diese Formulierung nicht. Sie ist daher durch eine neutralere ausgetauscht worden.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder und regelt, welche Informationen den Mitgliedern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Generalversammlung zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.

Als erste Variante beschreibt Abs. 2 eine virtuelle Generalversammlung, in der die Mitglieder mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und untereinander direkt kommunizieren können. Als zweite Variante beschreibt Abs. 3 eine virtuelle Generalversammlung, in der eine

- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

Möglichkeit zum Austausch der Organe und Mitglieder nicht an einem bestimmten Tag, sondern über einen bestimmten Zeitraum hinweg besteht. Hierzu kann die Generalversammlung zum Beispiel in eine Diskussionsphase und eine darauffolgende Abstimmungsphase aufgeteilt werden.

Stimmvollmachten müssen in Schriftform (§ 126 BGB) erteilt und nachgewiesen werden. Der bislang ausreichende Nachweis der Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung auf Verlangen des Versammlungsleiters (§ 26 Abs. 5 Satz 1) könnte in einer virtuellen Generalversammlung kaum erbracht werden. Daher muss die Vollmacht dem Vorstand dann mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden.

Abs. 5 eröffnet schließlich auch die Möglichkeit, die Generalversammlung gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die Generalversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt wird, man daran aber auch teilnehmen kann, ohne physisch anwesend zu sein. Für die Mitglieder, die an der Generalversammlung virtuell teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der Generalversammlung möglich ist, sind der Einberufung gemäß Abs. 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.

Wenn erlaubt worden ist, schriftlich oder elektronisch an der Beschlussfassung mitzuwirken, dürfen das auch Bevollmächtigte tun. Der Verweis in Abs. 2 macht darauf aufmerksam, dass die Vollmacht dem Vorstand auch in diesem Fall mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden muss.

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.

§ 40 **Beschränkte** Nachschusspflicht

- (1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (2) [Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.](#)

Die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als Ergänzungskapital beim bankaufsichtlichen Eigenkapital von Kreditgenossenschaften fällt ab dem 1.1.2022 vollständig weg. Die Beibehaltung einer Nachschusspflicht in der Satzung hätte daher keine relevanten Vorteile mehr, allerdings den Nachteil einer abschreckenden Wirkung und daraus resultierendem Erklärungsbedarf in manchem Einzelfall. Da die Satzung gemäß § 6 Nr. 3 GenG eine Aussage dazu treffen muss, ob eine Nachschusspflicht besteht, ist § 40 nicht ersatzlos entfallen, sondern in einen ausdrücklichen Ausschluss der Nachschusspflicht ab dem 1.1.2022 abgeändert worden.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

...

- (3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor [dem Tag](#) der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

...

Für den Fall, dass die Generalversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 36a Abs. 3), wird durch die Ergänzung in Abs. 3 klargestellt, dass die Auslegungsfrist vom Beginn der Diskussionsphase an zu berechnen ist.

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, ~~unter ihrer Firma in den Graftschafter Nachrichten, Nordhorn~~ auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

...

- ~~(3) Sind die Bekanntmachungen in einem dieser Blätter nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.~~

Der Einschub „oder in der Satzung“ verweist auf die abweichende Regelung für die Einberufung der Generalversammlung in § 28 Abs. 3 der Satzung.

Nach § 6 Nr. 5 GenG-NEU kann die Satzung als öffentliches Bekanntmachungsblatt auch öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen. Ein solches Informationsmedium kann zum Beispiel die Internetseite der Genossenschaft sein. Diese Option wird umgesetzt.

Seit der Einführung eines freien elektronischen Zugangs zum amtlichen Teil des Bundesanzeigers zum 1. April 2012 ist die Bezeichnung „Elektronischer Bundesanzeiger“ aufgegeben und durch „Bundesanzeiger“ ersetzt werden.

Als öffentliches Bekanntmachungsblatt ist unter § 46 Abs. 1 neu die Internetseite der Genossenschaft festgelegt worden. Hierdurch wird eine Regelung für den Fall, dass eine Bekanntmachung in einem Bekanntmachungsblatt in Papierform nicht möglich ist, hinfällig.